

Stärkung der Selbstbestimmung

Grundlegende Erneuerung des Vormundschaftsrechts unter Dach

Vorsorge für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit und mehr Eigenständigkeit für hilfsbedürftige Menschen: Das sind die Schwerpunkte des grundlegend erneuerten Erwachsenenschutzes.

fon. Bern, 11. Dezember

Mit der Bereinigung der letzten geringfügigen Differenzen, die der Nationalrat am Donnerstag vorgenommen hat, ist die grundlegende Erneuerung des Vormundschaftsrechts bereit für die Schlussabstimmung kommende Woche. Es handelt sich um eine wichtige Gesetzesvorlage. Sie passt die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die seit dem Inkrafttreten im Jahr 1912 weitgehend unverändert geblieben sind, an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse an und verbessert die Rahmenbedingungen für jene Personen, die ihr Leben ohne fremde Hilfe nicht mehr meistern können.

Familie statt Behörde

Die Gesetzesvorlage trägt dem Bedürfnis Rechnung, für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit vorzusorgen. Zu diesem Zweck wird der sogenannte Vorsorgeauftrag eingeführt, mit dem eine Person rechtzeitig bestimmen kann, wie und durch wen sie sich betreuen lassen will und wer ihre rechtlichen Angelegenheiten besorgen soll, sollte sie eines Tages - etwa wegen Unfalls, Krankheit oder Altersdemenz - urteilsunfähig werden. Auch kann sie für diesen Fall eine Patientenverfügung errichten und darin festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt oder welche Vertrauensperson darüber entscheiden soll. Weiter wird es den engen Angehörigen einer urteilsunfähigen Person leichter gemacht, diese bei den täglichen Geschäften - wie etwa Geld abheben oder die Post öffnen - zu vertreten. Damit will der Gesetzgeber die Familiensolidarität stärken und die Behörden entlasten.

Falls es doch behördliche Massnahmen braucht, weil die Hilfe durch Angehörige oder durch private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht, muss sich die staatliche Betreuung auf das Notwendige beschränken. Die im Gesetz neu vorgesehene Beistandschaft, welche die bisherigen Instrumente ersetzt und je nach Situation und Bedürfnis unterschiedlich intensiv ausgestaltet ist, soll dies gewährleisten.

Regionalisierung der Behörden

Ein weiterer Punkt betrifft den Schutz urteilsunfähiger Personen, die sich in Wohn- und Pflegeheimen aufhalten und in besonderem Mass hilflos sind. Neu wird ein Betreuungsvertrag verlangt, der die Leistungen der Pflegeeinrichtung und das Entgelt festlegt. Die Voraussetzungen, unter denen die Bewegungsfreiheit von Heiminsassen eingeschränkt werden darf, werden gesetzlich festgelegt. Zudem kann die Aufsichtsbehörde auch unangemeldet Besuche durchführen, um allfällige Missstände bei der Betreuung aufzudecken. Für einige kritische Voten in den Räten sorgte die anvisierte Professionalisierung der zuständigen kantonalen Behörden. Bei ihnen muss es sich künftig um Fachgremien wie ein Gericht oder eine Verwaltungsstelle handeln. Kleinere Gemeinden, die heute noch teilweise selber Vormundschaftsfälle betreuen, werden sich eine solche Behörde kaum leisten können. Es wird deshalb wohl tendenziell zu einer Regionalisierung der Behörden kommen.